

hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Allein diese Verpflichtung hat nach § 369 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Gläubiger nur dann, wenn der Schuldner die Kosten des Empfangsbekenntnisses vorschickt, wozu er verpflichtet ist, sofern er auf Erfüllung seines Verlangens (Ausstellung einer Quittung) rechnen will. Es muß deshalb der Schuldner, der eine Geldleistung absendet und darüber vom Gläubiger quittiert haben will, die Kosten der Ausstellung und Uebersendung der Quittung (Stempel, Porto) dem Schuldbetrage gleich im voraus beifügen. Alsdann muß der Gläubiger ihm nach Empfang der Schuld eine Quittung ausstellen und franko zugehen lassen. Im anderen Fall ist der Gläubiger im allgemeinen nicht verpflichtet, dem gestellten Verlangen nach Ausstellung und Uebersendung einer Quittung nachzukommen. Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn über die Schuld ein Schuldschein ausgestellt ist. Die Rückgabe des Schuldscheines kann der Schuldner bei Begleichung der Schuld z. B. mittelst Geldsendung vom Gläubiger allerdings verlangen, allein dieser braucht dem Verlangen nur dann Folge zu geben, wenn der Sendung die für Rücksendung des Schuldscheines erforderlichen Kosten vom Schuldner im voraus beigefügt sind (vgl. § 371 B.G.-B.).

Yve-Plessis, Petit essai de biblio-thérapeutique ou l'art de soigner et restaurer les livres vieux ou malades. Petit in 8°. 95 p. Paris 1900, H. Daragon.

So nennt sich das erste Bändchen einer Reihe von in sich vollständig abgeschlossenen Veröffentlichungen, die die Firma H. Daragon in Paris in zwangloser Aufeinanderfolge unter dem Gesamttitel »Collection du Bibliophile parisien« herauszugeben unternommen hat. Das Bändchen enthält zwar nichts wesentlich Neues und hilft wohl keinem lange- und tiefgefühlten Bedürfnis ab, es verdient jedoch trotz alledem eine gewisse Beachtung, ja es wird manchem Bücherliebhaber gute Dienste leisten und dürfte auch dem Buchhändler zuweilen von Nutzen sein.

Bekanntlich zerfallen die Amateurs de livres in zwei verschiedene Hauptkategorien und zwar die Bibliomanen und die Bibliophilen. Während es dem Bibliomanen nur darauf ankommt, recht viele prächtig eingebundene Bücher zu besitzen, und er daher unausgesetzt nur darauf bedacht ist, seine Bücherregale zu füllen, um einerseits dem Beschauer durch die Pracht der Einbände und den Besitz so vieler Bücher zu imponieren und andererseits durch die Masse der Bücher den Glauben an seine Gelehrsamkeit zu erwecken, obgleich er im allgemeinen die Bücher überhaupt kaum liest und ihm der Inhalt ziemlich gleichgültig ist, liebt der Bibliophile seine Bücher um ihrer selbst willen, ihres Inhaltes wegen. Sie sind seine Gesellschaft an langen Winterabenden, sowie Tröster in Zeiten der Mißstimmung und des Unglücks; seine Bücher sind ihm wahre Freunde, und wenn er auch das eine oder andere vielleicht öfter vornimmt, oder es prächtiger binden läßt und sorgfältiger behandelt als das andere, im Grunde liebt er sie alle gleich, ob alt oder neu, und auf ihn paßt, was der bekannte Bibliophile Jacob (Vaez) in seinem Buche »Les amateurs de vieux livres« sagt: «. . . livres, vous êtes la dernière passion de l'être intelligent; le coeur qui a cessé de battre à tous les amours retrouve encore pour vous un battement . . .»

Vor allem wird der wirkliche Bibliophile darauf bedacht sein, sich seine Freunde auch zu erhalten; er wird sie vor allen schädlichen Einflüssen zu bewahren und sie vor ihren speziellen Feinden, als da sind Insekten, Feuchtigkeit, Staub zc. zu beschützen suchen; er wird sorgsam darauf achten, daß sie nicht beschmutzt und zerissen werden oder sonst durch unachtsame Behandlung leiden. Wo sich doch irgend ein Schaden zeigen sollte, da wird er sich sofort selbst bemühen, ihn auszubessern; zu diesem Zwecke muß er natürlich mit allem vertraut sein, was seinen Büchern zum Wohle gereicht, er muß alle Mittel, Verhaltungsmaßregeln und Rezepte kennen, damit er bei Gelegenheit seinen Büchern gegenüber als richtiger Arzt seines Amtes walten kann; für ihn ist auch in erster Linie das vorliegende Bändchen bestimmt, das in folgende zwei Hauptabschnitte eingeteilt ist: 1. Die Hygiene der Bücher im allgemeinen; 2. Die Therapie kranker oder alter Bücher.

Der Verfasser rekapituliert in knapper präziser Form, was verschiedene Andere vor ihm oft vielleicht zu ausführlich über Einrichtung von Bibliotheken, deren Reinigung, über Schutzmaßregeln gegen Staub und Feuchtigkeit, über Reinhaltung im allgemeinen zc. geschrieben haben. Auf einen Abschnitt »Wie soll man lesen« sei besonders aufmerksam gemacht; die Ratschläge, die in einer öffentlichen Bibliothek in Rennes dem Publikum auf einem an der Wand befestigten Plakat in betreff des Lesens und der Behandlung der Bücher erteilt werden, sind zwar auch nicht ganz neu, aber doch der Mitteilung wert:

»On lit toujours avec peu de plaisir un volume sali, décousu, à feuillets froissés ou déchirés. Mais, comme les livres dont on a soin demeurent, après de très nombreuses lectures, entiers, nets et comme neufs, il dépend des lecteurs de les maintenir en ce bon état de conservation. Les précautions suivantes sont à cet effet recommandées:

Tenir les livres, lorsqu'on les lira revêtus d'une couverture en papier, par exemple d'un morceau de journal. Lire en ayant, autant que possible, le livre placé devant soi, sur une table débarrassée de tout ce qui pourrait le salir.

Ne pas appuyer le bras sur le livre ouvert comme le font souvent les enfants. A défaut de table, tenir le livre ouvert dans la main en évitant de laisser traîner sur les pages un doigt qui ne manquerait pas d'y laisser sa trace, en évitant aussi de le replier sur lui-même, les plats renversés l'un sur l'autre, ce qui le briserait ou ferait sortir les feuillets.

Ne point marquer d'un pli ou d'une corne la page où l'on s'arrête; une marque est inutile au lecteur attentif. Celui qui croira devoir en faire usage placera dans le volume une petite bande de carton ou de papier.

Ne pas tourner les feuillets en les froissant avec un doigt mouillé. Prendre garde qu'il ne soit fait ni écritures, ni taches, soit sur la couverture, soit à l'intérieur du livre.

Alt ist der Hinweis und die Warnung vor einem ganz besonderen Feinde der Bücher, dem Entleiher. Erfahrungsgemäß werden geliehene Bücher selten oder nie zurückgegeben oder aber meist in sehr beschädigtem Zustande, daher die Warnung, so oft sie auch wiederholt werden sollte, immer zu beachten ist:

»Chères délices de mon âme
Gardez-vous bien de me quitter,
Quoiqu'on vienne vous emprunter.
Chacun de vous m'est une femme,
Qui peut se laisser voir sans blâme
Et ne se doit jamais prêter.»

So möge jeder wirkliche Bibliophile wie der berühmte Condorcet zu seinen Büchern sprechen und sich hüten, sie zu verleihen.

Im zweiten Teile des Büchleins, der Therapie, sind manche beherzigenswerte Ratschläge und Rezepte über Einkleben von Ex-libris, Waschen der Bücher, Entfernen von Oel-, Tinten-, Schmutz- zc. Flecken, Ausbessern von Schäden aller Art am Inneren und Aeußeren der Bücher enthalten, die praktisch leicht anwendbar sind.

Den Schluß bildet eine Zusammenstellung der Werke, aus denen der Verfasser zum Teil seine Mitteilungen geschöpft hat. Daß das bescheidene, aber trotzdem nett ausgestattete Werkchen nur auf einen begrenzten Interessentenkreis rechnet, geht daraus hervor, daß nur 250 Exemplare hergestellt wurden, von denen allerdings der größte Teil durch Vorausbestellung untergebracht worden sein dürfte. G.

Keine Mitteilungen.

Entscheidung des Reichsgerichts. Verlagsrechte von Ausländern in Deutschland. — Mloys K. hatte 1895 in Budapest ein Lied gedichtet, komponiert und drucken lassen und dem Volksfänger Sattler die Hälfte der Auflage übergeben, um sie zu verbreiten. Dieser verkaufte 1895 einige Exemplare an den Buchhändler H. in München. Was dieser damit gethan, ist nicht erwiesen, auch nicht, ob die Exemplare von der Auflage des K. stammten. Das litterarische Eigentum hatte 1896 die Firma R. in Budapest von K. erworben und in den Buchhandel gebracht. R. bezeichnet seine Firma mit »Budapest und Leipzig«. Allein in Leipzig hat er keine Niederlassung, sondern ein Bediensteter der Firma B. & H. besorgt seine Geschäfte, und diese Firma berechnet sich mit ihm wie mit einem Kommittenten. Es besteht aber zwischen R. und B. & H. auch kein eigentliches Kommissionsverhältnis. Kz. in Berlin hat das Lied gleichfalls herausgegeben, ist auf Antrag des R. wegen Nachdrucks belangt, aber freigesprochen. Die Revision der Nebenklägerin: Hofmusikalienhandlung R. in Budapest-Leipzig, ist verworfen. Das Reichsgericht erwägt folgendes: Die Revision stütze sich irrtümlich darauf, daß infolge des Artikels 13 des Prager Friedens vom 23. August 1866 der Bundesbeschluß vom 6. September 1832 in Preußen gegenüber von Oesterreich noch geltendes Recht und danach ein Unterschied zwischen preußischen und österreichischen